

RAHMENVEREINBARUNG

über die Organisation von Praktika
in Bachelor- und Masterstudiengängen

Diese Rahmenvereinbarung wird geschlossen zwischen:

1. UNIVERSITATEA „BABEŞ-BOLYAI“, einer Hochschuleinrichtung mit Sitz in Cluj-Napoca
400084, str.

Mihail Kogălniceanu nr. 1, Steuernummer 4305849, Konto IBAN
RO76TREZ216Z216504601X007224 eröffnet bei Trezoreria Cluj-Napoca,

tel. 0264.405300, Fax 0264.591906, E-Mail contact@ubbcluj.ro, vertreten durch Prof. Dr. Daniel
David in seiner Eigenschaft als

als Rektor, im Folgenden als Praktikumsveranstalter bezeichnet,

2. Unternehmen/zentrale oder lokale öffentliche Einrichtung/juristische Person

....., mit Sitz in ,

str. ,..... nr....., tel.....

Fax ,.....

E-MailSteuernummer/CUI,

Konto..... eröffnet bei

, vertreten durch....., nachstehend
Praktikumspartner genannt, die Anschrift, unter der das Praktikum stattfindet, ist

.....

3. Herr/Frau/Frau,..... Staatsbürger ,

.....mit Wohnsitz in,

Str..... Nr.,

ap....., Region....., tel..... E-Mail

....., Personalausweis (CNP),

legitimiert mit B.I./C.I./Reisepass-Nr....., geboren am

.....

in....., an der „Babeş-Bolyai“-Universität

Cluj-Napoca....., Fakultät

für....., im

Jahr....., Gruppe

.....

Fachrichtung....., nachstehend „Praktikant“
genannt.

ART. 1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Die Rahmenvereinbarung legt den Rahmen fest, in dem das Praktikum organisiert und durchgeführt wird, um folgende Ziele zu erreichen

Die Rahmenvereinbarung legt den Rahmen fest, in dem das Praktikum organisiert und durchgeführt wird, um die theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und die Fähigkeiten zu trainieren, um sie entsprechend der Fachrichtung, für die er/sie ausgebildet wird, anzuwenden.

Fachrichtung, in der der Praktikant ausgebildet wird.

(2) Das Praktikum wird von dem Praktikanten mit dem Ziel absolviert, die beruflichen Kompetenzen zu erwerben, die in dem

Portfolio, das Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist.

(3) Die Art und Weise und der Inhalt des Praktikums sind in dieser Rahmenvereinbarung und in dem

der Praktikumsmappe im Anhang zu dieser Rahmenvereinbarung beschrieben.

ART. 2. Status des Praktikanten

Der Praktikant bleibt während der gesamten Dauer des Praktikums Student/Masterstudent der Bildungseinrichtung

Hochschulbildung.

ART. 3. Dauer und Zeitraum des Praktikums

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt .

(2) Die Dauer des Praktikums ist vom .

ART. 4. Vergütung und soziale Verpflichtungen

(1) Das Praktikum (kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an):

Es wird im Rahmen eines Arbeitsvertrags durchgeführt, die beiden Partner können von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. .

72/2007 über die Anreize für die Beschäftigung von Schülern und Studenten in Anspruch nehmen.

Sie findet nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags statt.

Sie findet im Rahmen eines vom Europäischen Sozialfonds finanzierten Projekts statt.

Sie wird im Rahmen des Projekts durchgeführt.

(2) Bei einer anschließenden Beschäftigung wird die Zeit des Praktikums nicht als Betriebszugehörigkeit berücksichtigt, wenn die Vereinbarung nicht

im Rahmen eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird.

(3) Der Praktikant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung durch den Ausbildungspartner, es sei denn, der Praktikant

ein Arbeitnehmer ist.

(4) Der Ausbildungspartner kann dem Auszubildenden jedoch eine Gratifikation, einen Preis oder die in Artikel 12 genannten Sachleistungen gewähren.

in Artikel 12.

ART. 5 Verantwortlichkeiten des Praktikanten

(1) Der Praktikant hat die Pflicht, während des Praktikums das festgelegte Arbeitsprogramm einzuhalten und

die vom Tutor festgelegten Tätigkeiten gemäß dem Portfolio des Praktikums unter Beachtung des rechtlichen Rahmens auszuführen

im Hinblick auf ihren Umfang und ihre Schwierigkeit.

(2) Während des Praktikums muss der Praktikant die internen Regeln und Vorschriften des Ausbildungspartners einhalten. Im Falle der

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln behält sich der Betreuer das Recht vor, den Rahmenvertrag zu kündigen, nach vorheriger Anhörung des Praktikanten und der Erziehungsberechtigten und nach Unterrichtung des Leiters der Einrichtung

der Bildungseinrichtung, in der der Auszubildende eingeschrieben ist, und nachdem er eine Bestätigung über den Erhalt dieser Informationen erhalten hat

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten, die er vom Beauftragten des Praktikumsgebers vor Beginn des Praktikums erfahren hat.

(4) Der Praktikant verpflichtet sich außerdem, Informationen, zu denen er während des Praktikums Zugang hat, unter keinen Umständen zu verwenden, und zwar

über den Praktikumspartner oder dessen Kunden zu verwenden, an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, auch nicht nach Beendigung des Praktikums, es sei denn mit Zustimmung des Praktikanten.

ART. 6 Verantwortlichkeiten des Praktikumsnehmers

(1) Der Praktikumspartner ernennt einen Tutor für das Praktikum, der aus seinen eigenen Mitarbeitern ausgewählt wird und dessen Aufgaben

in der Praktikumsmappe, die Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist, festgelegt sind.

(2) Bei Nichteinhaltung der Pflichten durch den Praktikanten setzt sich der Tutor mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung und verhängt

Sanktionen in Übereinstimmung mit den Organisations- und Funktionsregeln der Hochschuleinrichtung.

(3) Vor Beginn des Praktikums ist der Partner verpflichtet, den Praktikanten zu belehren über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu unterweisen. Zu seinen Pflichten gehören,

hat der Ausbildungspartner die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Praktikanten am Arbeitsplatz zu ergreifen, sowie für die Weitergabe von Vorschriften zur Verhütung berufsbedingter Gefahren.

(4) Der Vermittlungspartner muss dem Praktikanten alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, damit der Praktikant die Kompetenzen zu erwerben, die im Portfolio aufgeführt sind.

(5) Der Ausbildungspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Praktikanten während der praktischen Ausbildung freien Zugang zum arbeitsmedizinischen Dienst haben. während der praktischen Ausbildung.

ART. 7. Pflichten des Praktikumsorganisors

(1) Der Praktikumsorganisor ernennt eine betreuende Lehrkraft, die für die Planung, Organisation und

Planung, Organisation und Beaufsichtigung des Praktikums verantwortlich ist. Die betreuende Lehrkraft hat zusammen mit dem vom Partner benannten Betreuer

des Praktikums legt die betreuende Lehrkraft zusammen mit dem vom Partner benannten Tutor die Praktikumsinhalte und die im Praktikum zu vermittelnden beruflichen Kompetenzen fest.

(2) Entspricht das Praktikum nicht den vom Partner eingegangenen Verpflichtungen kann die Hochschuleinrichtung (Organisor des Praktikums)

beschließen, das Praktikum in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung abubrechen, nachdem sie im Voraus informiert, wurde

den Betreuer des Praktikumpartners und nach Bestätigung des Empfangs dieser Information.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums vergibt der Veranstalter die in diesem Vertrag festgelegte Anzahl von Credits

die auch in den Diplommzusatz gemäß den Europass-Bestimmungen eingetragen wird (Entscheidung

2.241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

ART. 8. Vom Praktikumsorganisor und dem Praktikumpartner benannte Personen

(1) Tutor (die Person, die im Namen des Praktikumsgebers für den Praktikanten verantwortlich ist):

Herr/Frau/.....

Funktion/Beschäftigung/Position.....

Telefon Fax E-Mail.....

(2) Die betreuende Lehrkraft, die für die Überwachung der Durchführung des Praktikums im Namen des Praktikumsveranstalters verantwortlich ist

Praktikum:.....

Herr/Frau.....

Stellung /Position/Beschäftigung.....

Telefon

.....Fax.....EMail.....

ART. 9. Bewertung des Praktikums durch übertragbare Leistungspunkte

Die Anzahl der übertragbaren Credits, die im Anschluss an das Praktikum erworben werden, beträgt.

ART. 10. Bericht über das Betriebspraktikum

(1) Während des Praktikums bewertet der Tutor zusammen mit dem betreuenden Lehrer den Praktikanten in

kontinuierlich. Das Niveau des Erwerbs der beruflichen Kompetenzen sowie das Verhalten und die Art und Weise, wie sich der Praktikant in die Arbeit des Ausbildungspartners integriert (Disziplin, Pünktlichkeit, Verantwortung

bei der Erfüllung der Aufgaben, Einhaltung der internen Regeln des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung usw.).

(2) Am Ende des Praktikums erstellt der Tutor einen Bericht auf der Grundlage der Bewertung des Niveaus des Kompetenzerwerbs

durch den Praktikanten. Das Ergebnis dieser Bewertung bildet die Grundlage für die Benotung des Praktikanten durch die betreuende Lehrkraft.

(3) In regelmäßigen Abständen und nach Beendigung des Praktikums legt der Praktikant einen Praktikumsbericht vor, der Folgendes enthält: - die Bezeichnung des Ausbildungsmoduls; - die ausgeübten Kompetenzen; - die während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten; - persönliche Beobachtungen zur ausgeführten Arbeit.

ART. 11. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Soziale Absicherung des Praktikanten

(1) Der Praktikant muss diesem Vertrag den Nachweis einer Krankenversicherung beifügen, die während der Dauer und auf dem Gebiet des Staates, in dem

das Praktikum absolviert wird. Werden die Praktika auf dem Hoheitsgebiet Rumäniens absolviert, sind die Praktikanten aufgrund des

Gesetz versichert.

(2) Der Praktikumsgeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesundheit und die Arbeitssicherheit der Praktikanten zu beachten.

während des Praktikums einzuhalten.

(3) Dem Praktikanten ist der soziale Schutz nach den geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Daher ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr.

346/2002 über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, mit späteren Änderungen und Ergänzungen,

ist der Praktikant während der gesamten Dauer des Praktikums durch die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle abgesichert.

(4) Im Falle eines Unfalls, den der Praktikant entweder bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit erleidet, muss der Partner

verpflichtet er sich, den Unfall dem Versicherungsträger zu melden.

ART. 12. Fakultative Bedingungen für die praktische Ausbildungszeit

(1) Prämien oder Preise für den Praktikanten, falls zutreffend:

.....

(2) Mögliche Vergünstigungen (Übernahme der Fahrtkosten zum und vom Praktikum, Essensgutscheine, Zugang zur

Kantine des Praktikumsgebers usw.), falls zutreffend:

.....

(2) Sonstige Klarstellungen/Anmerkungen:

.....


ART. 13. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass jede der folgenden Arten von Unterschriften auf das Übereinkommen Anwendung findet:

holographische Unterschrift, in Kopie übermittelte holographische Unterschrift, elektronisch übermittelte holographische Unterschrift, Unterschrift

einfache elektronische Signatur und erweiterte elektronische Signatur die ausdrückliche Zustimmung der Parteien zu den Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens.

Dieses Rahmenübereinkommen wurde in drei (3) Originalausfertigungen, eine für jede Partei, geschlossen am

	Rektor Babeş-Bolyai Universität - Praxisorganisator -	Repräsentativ Kommerzielles Unternehmen, zentrale oder lokale Einrichtung, Juristische Person - Praxispartner -	Student/Masterand/ - Praktikant-
Name und Vorname	Prov.univ. Dr. Daniel David		
Datum	19.01.2026		
Unterschrift			
Gesetzliche Anerkennung*			

*Das Legalitätsvisum der UBB ist nur dann erforderlich, wenn kein Praxisvertrag im Voraus unterzeichnet wurde.

Ich habe es zur Kenntnis genommen.

	Name und Vorname	Position&Stellung	Unterschrift
Betreuender Dozent			
Tutor/Ausbildender			
Datum			